

Inhalt einer eidesstattlichen Versicherung (§§ 807, 903 ZPO);
hier: Beschlüsse des Landgerichts (LG) Potsdam vom 23.10.2000
- 5 T 174/00 - und des LG Berlin vom 20.12.2000
- 81 T 888/00 -

Zur Frage der Unvollständigkeit eines im Rahmen der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vorgelegten Vermögensverzeichnisses.

LG Potsdam, Beschl. v. 23. 10. 2000 - 5 T 174/00 (AG Luckerwalde)

Aus den Gründen: „ ... I. Der Schuldner hat auf Antrag des Gläubigers im Termin am 23. 12. 1998 ein Vermögensverzeichnis mit 23 Anlagen vorgelegt und die Richtigkeit der darin gemachten Angaben eidesstattlich versichert.

Der Gläubiger hat mit Schriftsatz vom 6. 8. 1999 die Nachbesserung des Vermögensverzeichnisses beantragt. Er hat dazu vorgetragen, daß der Schuldner in dem Vermögensverzeichnis einen monatlichen Verdienst von 700 DM und eine monatliche Unterhaltsverpflichtung in Höhe von 550 DM angegeben habe. Nach allgemeiner Lebenserfahrung sei es unmöglich, davon seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Der Schuldner möge deshalb im Wege der Nachbesserung der eidesstattlichen Versicherung angeben, wovon er seinen Lebensunterhalt bestreitet und ob gegebenenfalls verschleiertes Arbeitseinkommen vorliege.

Das AG hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen hat der Gläubiger sofortige Beschwerde eingelegt. Er trägt vor, daß das vorliegende Vermögensverzeichnis zu vervollständigen sei, weil es der allgemeinen Lebenserfahrung entspricht, daß man von monatlich 150 DM nicht leben kann. Die allgemeine Lebenserfahrung sei von Amts wegen zu berücksichtigen. Eines besonderen Vortrages bedarf es nicht.

II. Die zulässige sofortige Beschwerde ist aus den zutreffenden Gründen des angefochtenen Beschlusses, denen sich die Kammer zur Vermeidung von Wiederholungen anschließt, unbegründet.

Das Beschwerdevorbringen rechtfertigt keine anderweitige Entscheidung.

Gem. § 903 ZPO ist ein Schuldner dann zur Nachbesserung seines Vermögensverzeichnisses verpflichtet, wenn er die ihm obliegenden Erklärungen bei seiner Offenbarung nicht so abgegeben hat, daß sie dem Gläubiger den Vollstreckungszugriff ermöglichen, wenn er also ein äußerlich erkennbar unvollständiges oder ungenaues oder in Einzelheiten widersprüchliches Verzeichnis vorgelegt hat. Dies ist vorliegend nicht gegeben.

Der Schuldner hat sich zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen umfassend geäußert und seine dazu gemachten Angaben eidesstattlich versichert. Ob es dem Schuldner möglich ist, von seinem angegebenen Einkommen zu leben und davon seine Unterhaltsverpflichtung zu erfüllen, ist nicht Gegenstand des Nachbesserungsverfahrens. Auch der bloße Verdacht des Gläubigers auf verschleiertes Einkommen, rechtfertigt keine Nachbesserung. Der Beschwerde war demgemäß der Erfolg zu versagen. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 97 ZPO ... “

■ *Anmerkung der Schriftleitung:* Vgl. hierzu die zutreffende ablehnende Auffassung von *Schmidt*, in diesem Heft S. 189 f. sowie die nachstehende Entscheidung des LG Berlin.

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß man von 319,87 DM monatlich nicht leben kann. Soll nach dem im Rahmen der Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung vom Schuldner vorgelegten Vermögensverzeichnis Gegenteiliges der Fall sein, besteht Anlaß zur Nachbesserung dieses Verzeichnisses.

LG Berlin, Beschl. v. 20. 12. 2000 - 81 T 888/00 (AG Berlin-Mitte)

Aus den Gründen: „ ... Mit ihrer Erinnerung begehrte die Gläubigerin, den Gerichtsvollzieher anzuweisen, ein vollständiges Vermögensverzeichnis aufzunehmen. Zur Begründung führte sie an, der Schuldner könne von seinem angegebenen Monatsverdienst in Höhe von 319,87 DM niemals seinen Lebensunterhalt bestreiten.

Das AG hat mit dem angefochtenen Beschluß die Erinnerung mit der Begründung zurückgewiesen, der Schuldner habe bereits Angaben zu seinen Einkünften gemacht, und der Gerichtsvollzieher habe den Schuldner ordnungsgemäß über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die Folgen einer falschen Erklärung belehrt. Dagegen wendet sich die Gläubigerin mit ihrer sofortigen Beschwerde und wendet ein, der Gerichtsvollzieher hätte den Schuldner ausdrücklich darauf hinweisen müssen, daß es unwahrscheinlich sei, von 319,87 DM seinen monatlichen Lebensunterhalt bestreiten zu können.

Die Beschwerde ist zulässig und begründet.

Es entspricht der allgemeinen Lebenserfahrung, daß es nicht möglich ist, mit einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 319,87 DM seinen gesamten Lebensunterhalt zu bestreiten. Das abgegebene Vermögensverzeichnis ist daher aller Wahrscheinlichkeit nach unvollständig, so daß Anlaß besteht nachzufragen, wovon der Schuldner tatsächlich lebt. Falls er von dritten Personen unterstützt wird, hat er diese zu bezeichnen und auch den Rechtsgrund, weshalb er Unterstützung erhält, anzugeben.

Diese Frage hätte der Gerichtsvollzieher bei der Abnahme der eidesstattlichen Versicherung stellen müssen. Jedenfalls muß der Gläubiger, dem unter Hinweis auf diese eidesstattliche Versicherung wegen § 903 ZPO ein Antrag auf erneute eidesstattliche Versicherung verwehrt ist, die Gelegenheit haben, diese Frage im Wege eines Nachbesserungsantrages zu klären ... “

■ *Anmerkung der Schriftleitung:* Vgl. zu dieser Problematik auch die vorstehende Entscheidung des LG Potsdam, die von *Schmidt* (in diesem Heft S. 189 f.) zutreffend abgelehnt wird.

Fundstelle

InVo 2001, 221-222

DGVZ 2001, 86-87